

KAISERLICHES



PATENTAMT.

PATENTSCHRIFT

— № 155680 —

KLASSE 77h.

AUSGEBEN DEN 26. NOVEMBER 1904.

L. H. DE WALDEN IN LONDON UND H. KNUDSEN IN BOSTON.

Luftfahrzeug mit mehreren gleichmäßig verteilten Steuern.

Patentiert im Deutschen Reiche vom 13. März 1903 ab.

Vorliegende Erfindung bezieht sich auf ein durch eine Treibvorrichtung fortbewegtes Luftfahrzeug bekannter Art, bei dem das wesentlich Neue darin besteht, daß die eigenartig gestalteten Steuer des Fahrzeuges bei zu schnellem Sinken des Fahrzeuges sich selbsttätig aufblähen und dann als Fallschirm wirken. Es kommen also bei dem neuen Luftfahrzeuge besondere Fallschirme oder dergl. in Fortfall, indem die Steuer selbst zu gegebener Zeit als Fallschirme wirken.

Flächen, die an Luftschiffkörpern derart angebracht sind, daß sie beim Sinken des Luftschiffs selbsttätig aufklappen und fallschirmartig wirken, sind bekannt, ebenso derartig aufklappende Flächen an einem am hinteren Ende eines Luftschiffs befindlichen Steuer, doch wirken die letzteren Flächen nicht als Fallschirme, sondern als Steuerflächen für die auf- und abgehende Bewegung. Demgegenüber ist an dem Gegenstande der Erfindung neu, daß die Steuer zugleich als Fallschirme dienen und daß sie zu diesem doppelten Gebrauch sack- oder dütenartig ausgebildet sind. Derartige als Fallschirme wirkende Steuer müssen zur Vermeidung des Kippens des Luftschiffes zu mehreren gleichmäßig um den Luftschiffkörper verteilt werden, also z. B., wie aus der Zeichnung ersichtlich, zu zweien, eins vorn und eins hinten, angebracht werden, was an sich auch nicht mehr neu ist.

Die Erfindung ist auf der Zeichnung in einer Ausführungsform dargestellt. Fig. 1 ist eine Endansicht, Fig. 2 eine Seitenansicht und Fig. 3 eine Oberansicht des Luftfahr-

zeuges. Fig. 4 ist eine Seitenansicht und Fig. 5 eine Unteransicht des Steuer in größerem Maßstabe.

a ist das Gestell oder Gerippe des Fahrzeuges, *b* das Wagengestell, *c c* sind Gasbehälter, die den Tragkörper des Fahrzeuges bilden und die das Fahrzeug nicht heben können, sondern nur dessen Gewicht ausgleichen oder das Fahrzeug, wenn es auf dem Boden sich befindet, aufrecht halten.

d d sind die Tragflächen, *e e* die Steuer, die bei *e*¹ gelenkig angeordnet sind und aus biegsamem Stoffe bestehen. Sie sind an dem lotrechten, nachgiebigen Gestellteil *e*² zu beiden Seiten des Fahrzeuges befestigt. Der biegsame Teil besteht aus zwei Stofflagen, die unten nicht miteinander verbunden sind, so daß, falls das Fahrzeug zu rasch sinkt, die Luft zwischen diese beiden Lagen eintreten kann, wodurch die Körper *e* aufgebläht werden und diese somit als Fallschirm wirken. Die unteren Kanten der beiden biegsamen Lagen sind an Gelenkstangen *e*³ *e*³ befestigt, und die beiden außen liegenden Stangen endigen in ein Gleitstück *e*⁴, welches längs einer wagerechten Stange *e*⁵ gleiten kann, wobei der biegsame Rahmenteil *e*² nachgibt.

Bewegt sich das Fahrzeug in gerader Richtung weiter, so befinden sich die Gleitstücke *e*⁴ in der Nähe der freien Enden der Stangen *e*⁵; sinkt jedoch das Fahrzeug, so werden die Gleitstücke zurückgeführt, da die Luft von unten in die vorher geschlossenen Taschen *e* eintritt und diese aufbläht (Fig. 5, punktiert). Die Stellung der Steuer kann in geeigneter Weise, z. B. durch über eine Rolle *e*⁷

geführte Schnur e^6 geregelt werden, wozu ein Handrad e^8 jener Rolle e^7 dienen kann.

PATENT-ANSPRÜCHE:

- 5
1. Luftfahrzeug mit mehreren gleichmäßig verteilten Steuern, dadurch gekennzeichnet, daß die Steuer derart eingerichtet sind, daß sie sich selbsttätig aufblähen
10 können, um dann als Fallschirme zu wirken.
2. Ausführung der Steuer nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß

die Steuer aus zwei Lagen Zeug oder anderem biegsamen Stoff bestehen, die unten nicht miteinander verbunden, aber
15 oben und an den Seiten an einem nachgiebigen Rahmenteil (e^2) und mit ihren unteren Rändern an Gelenkstangen (e^3) befestigt sind, deren Enden ein Gleitstück
20 (e^4) jenes biegsamen Rahmenteils aufnehmen, so daß, wenn das Fahrzeug bestrebt ist, zu sinken, die Gelenkstangen sich verstellen und die Steuer sich aufblähen können.

Hierzu 1 Blatt Zeichnungen.

Fig. 1.

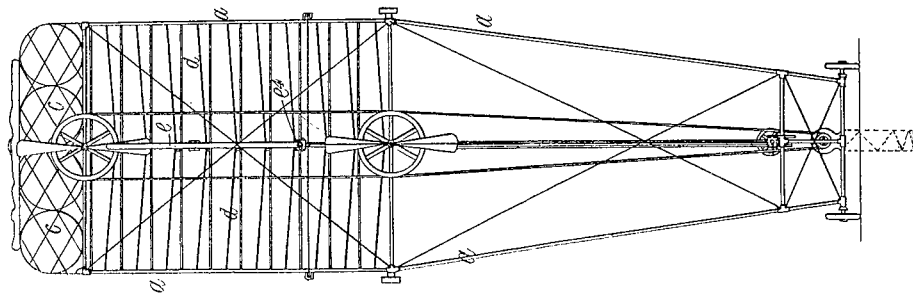


Fig. 2.

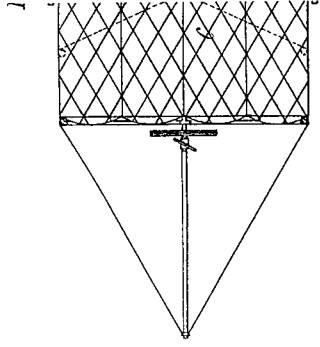
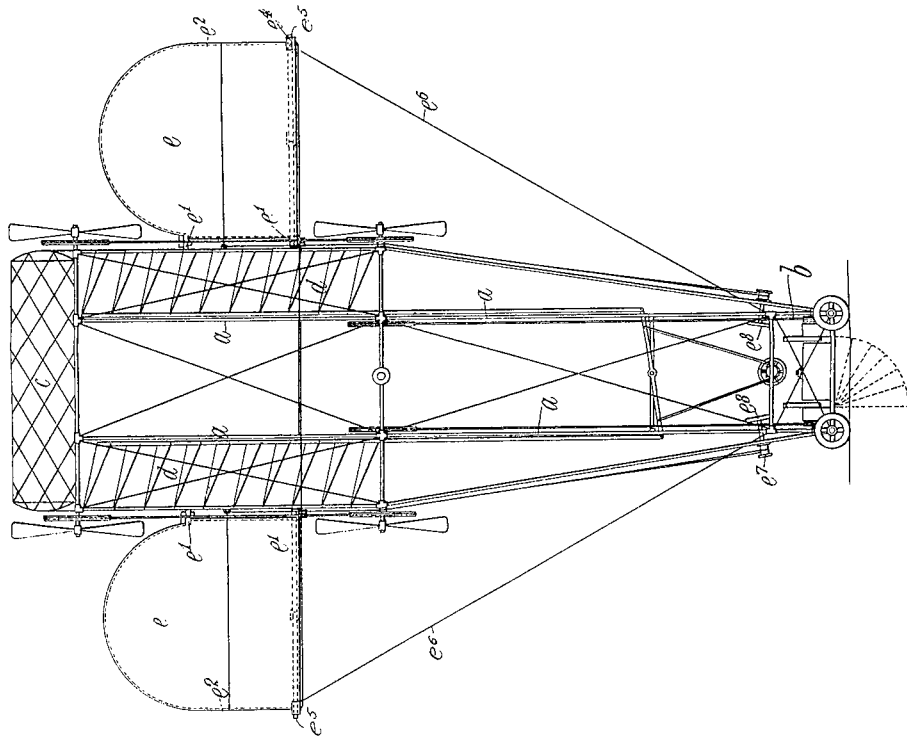
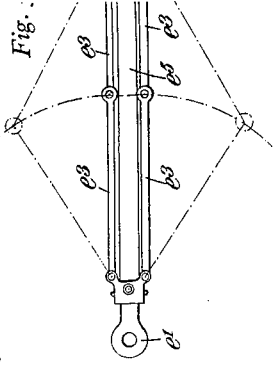
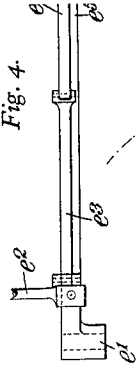


Fig. 4.



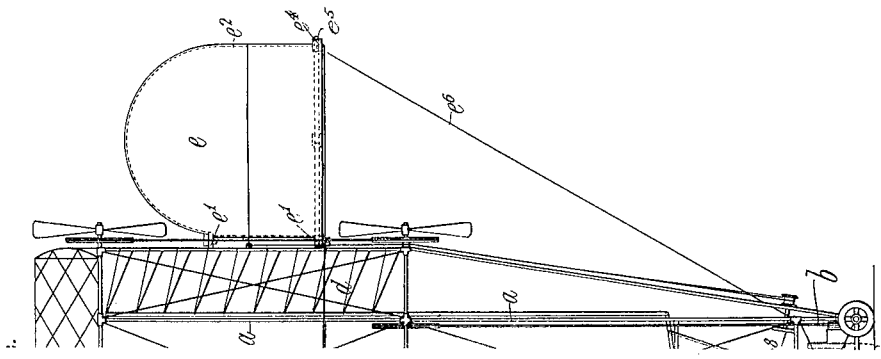


Fig. 3.

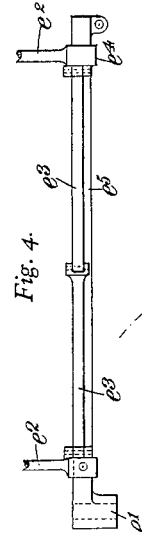
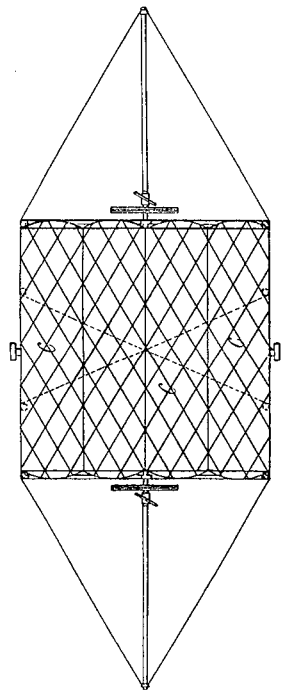


Fig. 4.

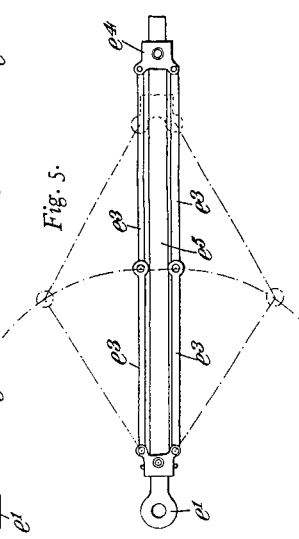


Fig. 5.

Zu der Patentschrift
 № 155680.

Fig. 1.

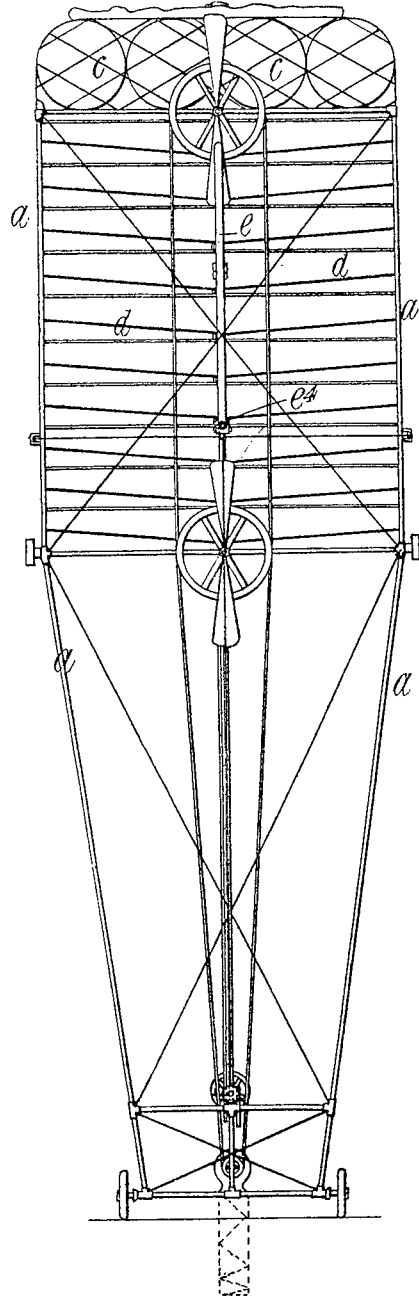
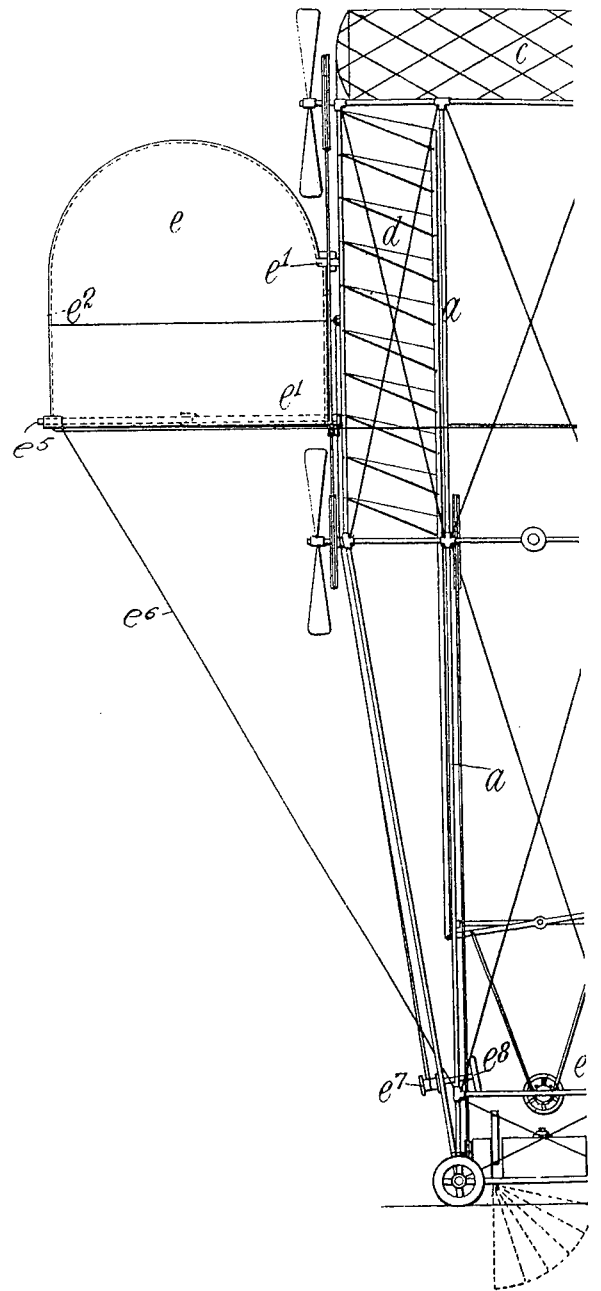


Fig. 2.



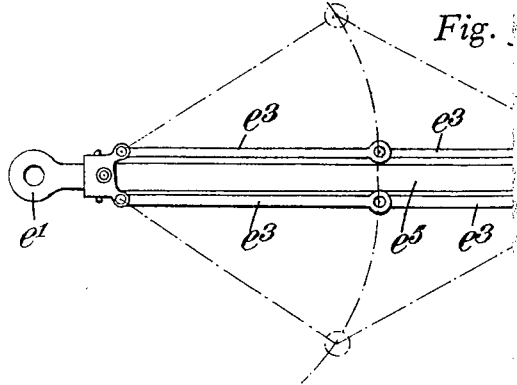
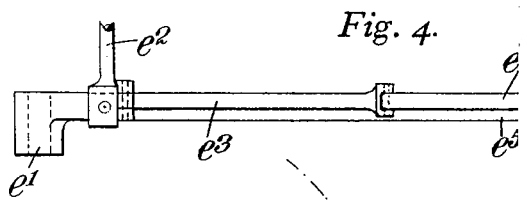
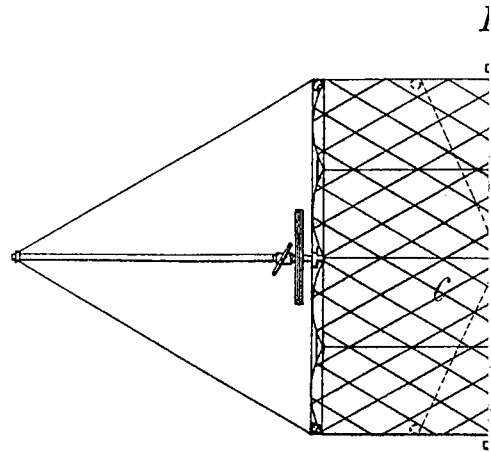
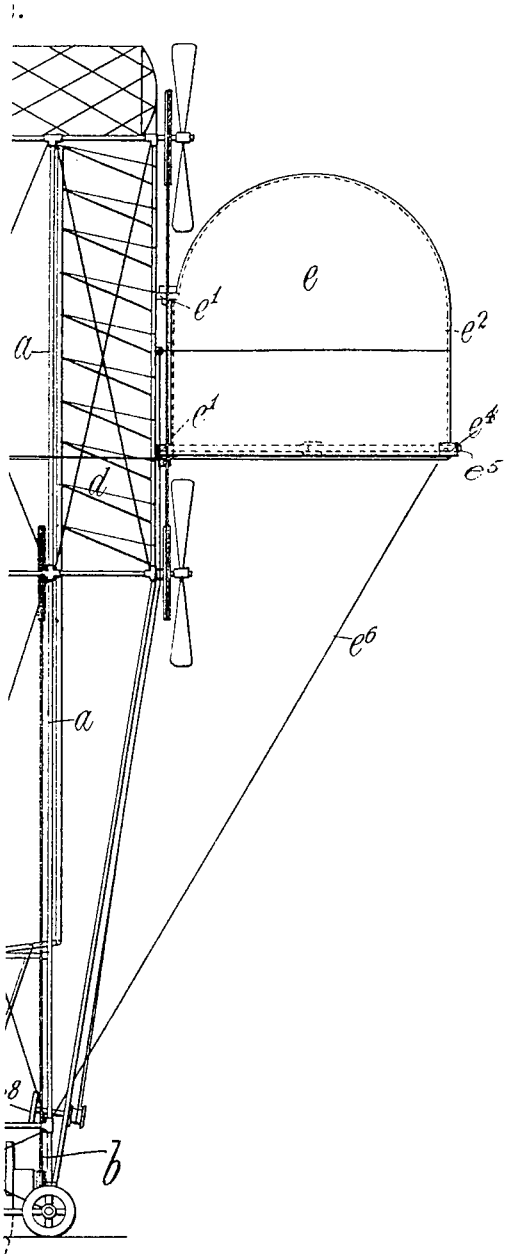
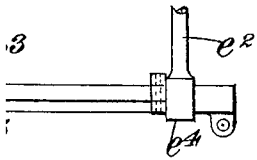
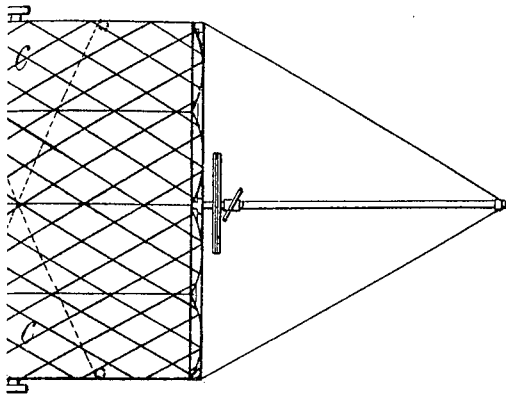
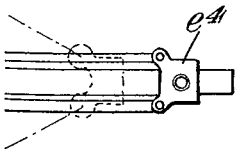


Fig. 3.



5.



Zu der Patentschrift

№ 155680.